

12.17



Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

An

- die staatlichen Schulämter
- den Hauptpersonalrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung

Bearb.: Herr Neumann
 Gesch.-Z.: 23.3/2.04
 Hausruf: (0331) 866 3733
 Fax: (0331) 866 3707
 Internet: www.mbjs.brandenburg.de
joerg.neumann@mbjs.brandenburg.de

Busse 118, 694
 (Haltestelle Finanzministerium)

Potsdam, 31. März 2004

Mitteilung 19/04

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)

hier: Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung aufgrund der Dienstvorgesetz-
tenaufgabenübertragung – DAÜVV

1. Allgemeines

Mit der Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragungsverordnung¹ sind dienstrechtli-
che Befugnisse auf alle Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen worden.
Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen insofern hinsichtlich der übertragenen
Aufgaben die Funktion des Dienstvorgesetzten/Arbeitgebers wahr.

Gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX werden in Betrieben und Dienststellen, in denen we-
nigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt
sind, eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied ge-
wählt.

Das Gesetz verwendet den Begriff des Betriebes oder der Dienststelle einheitlich
nach der Begrifflichkeit des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. des Personalver-

¹ Verwaltungsvorschriften zur Übertragung einzelner Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten
der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen auf Schulleiterinnen und
Schulleiter (DAÜVV) vom 30.08.2003

tretungsrechts (vgl. § 87 SGB IX). Gemäß § 91 Abs. 1 PersVG² ist die Dienststelle im Sinne des §§ 1, 6 und 12 PersVG für die Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft das staatliche Schulamt (vgl. auch meine Mitteilung 30/02 vom 14.05.2002).

Soweit die Schulleiterin und Schulleiter dienstrechtliche Befugnisse ausüben, haben sie daher – sofern schwerbehinderte Menschen von der Maßnahme betroffen sind - die beim jeweiligen staatlichen Schulamt gebildete Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

In den Fällen, in die Schulleiterin bzw. der Schulleiter den Lehrerrat nach den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes beteiligt, ist - sofern Belange von Schwerbehinderten betroffen sind - auch immer die Schwerbehindertenvertretung anzuhören.

2. Umfang der Beteiligung gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX

Nach § 95 Abs. 2 SGB IX hat der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung mitzuteilen.

Für den Unterlassungsfall ist die Aussetzung der Entscheidung und die Nachholung der endgültigen Entscheidung vorgesehen. Die Unterrichtspflicht des Arbeitgebers gegenüber der Schwerbehindertenvertretung bezieht sich auf alle Angelegenheiten, die die schwerbehinderten Menschen als Gruppe oder einen Einzelnen berühren. Das Gesetz wählt hier einen unbestimmten, weiten Begriff, der auch Angelegenheiten von geringerem Gewicht einschließt; bei seiner Auslegung sind die Rechte der schwerbehinderten Menschen weitest möglich zu verwirklichen.

Soweit jedoch Angelegenheiten alle Beschäftigten und damit auch die schwerbehinderten Menschen unter ihnen berühren, kann eine spezielle Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung grundsätzlich nicht eintreten.

Mit der Unterrichtspflicht korrespondiert der Auskunftsanspruch der Schwerbehindertenvertretung. Demgegenüber stehen aber die individuellen Rechte des Einzelnen. Der Schwerbehinderte kann daher ausdrücklich schriftlich erklären, dass er eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ablehnt.

² Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz – PersVG) vom 15.09.1993 (GVBl. I S. 358)

An eine bestimmte Form ist die Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung nicht gebunden, sie kann also insbesondere auch mündlich erfolgen. Umfassend ist die Unterrichtung nicht erst dann, wenn sie alle Details enthält; sie darf jedoch nicht selektiv erfolgen, sondern muss alle Tatsachen enthalten, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.

Während die Unterrichtung ungezielt erfolgt, geht es bei der Anhörung um die Herbeiführung einer Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung. Die Anhörung dient der Vorbereitung der Entscheidung des Arbeitgebers. Nach dem Inhalt der zu treffenden Entscheidung des Arbeitgebers bestimmt sich Form und Inhalt der Unterrichtung, die im Rahmen der Anhörung zu erfolgen hat. Die Anhörungspflicht beinhaltet ein Mitwirkungsrecht, nicht aber ein Mitbestimmungsrecht. Ihre Bedeutung liegt in der Möglichkeit, dass die Schwerbehindertenvertretung aufgrund ihrer vollständigen Information in der Lage ist, dem Arbeitgeber Überlegungen aus ihrer Sicht für die endgültige Entscheidung mitzugeben. Das gesetzliche Konzept beruht auf der Ernsthaftigkeit des Dialogs und dem Willen zur Einigung.

3. Frist für die Stellungnahme durch die Schwerbehindertenvertretung

Die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung muss innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen. Sie kann, muss aber nicht unmittelbar anlässlich einer mündlichen Unterrichtung gegeben werden. In jedem Falle besteht die Möglichkeit, dass die Schwerbehindertenvertretung dem betroffenen schwerbehinderten Menschen beteiligt bzw. sich Rat von dritter Seite einholt. Eine generelle Frist wird sich nicht statuieren lassen; in dringenden Fällen müssen drei Tage genügen, sonst eine Woche bis 10 Tage (vgl. auch § 67 Abs. 1 PersVG).

4. Anhörungstatbestände aufgrund der DAÜVV

4.1 Dienstreisen und Dienstgänge

Vor der Ablehnung von Dienstreisen und Dienstgängen ist die Schwerbehindertenvertretung anzuhören.³

4.2 Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung

Vor der Ablehnung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung ist die Schwerbehindertenvertretung anzuhören (vgl. auch § 63 Abs. 1 Nr. 22 PersVG – Entsendung zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von mehr als einer Woche Dauer; Mitbestimmung des Lehrrates).³

³ Bei der Bewilligung von Dienstreisen, Dienstgängen, Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung ist eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nicht erforderlich, weil dem Antrag entsprochen und damit keine Beschwer besteht.

4.3 Mehrarbeit

Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Anordnung von Mehrarbeit anzuhören. Gemäß § 124 SGB IX werden Schwerbehinderte auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt.

4.4 Nebentätigkeit

Vor der Ablehnung von Nebentätigkeiten ist die Schwerbehindertenvertretung anzuhören (vgl. auch § 63 Abs. 1 Nr. 20 PersVG – Versagung oder Widerruf einer Nebentätigkeit; Mitbestimmung des Lehrrates).⁴

4.5 Dienstliche Beurteilungen

Beurteilungen von Beschäftigten oder Bediensteten stellen keine Entscheidungen im vorstehenden Sinne dar, betreffen jedoch in jedem Falle eine Angelegenheit, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen berührt. Bereits dies bedingt die Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung über eine Beurteilung eines schwerbehinderten Menschen, sofern der Schwerbehinderte nicht ausdrücklich ablehnt (vgl. auch Nummer 18.4 der Schwerbehindertenrichtlinien⁵).

4.6 Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten

Sollte es sich dabei um einen schwerbehinderten Menschen handeln, ist die Schwerbehindertenvertretung anzuhören (vgl. auch § 66 Nr. 6 PersVG – Bestellung von Sicherheitsfachkräften; Mitbestimmung des Lehrrates).

5. Veröffentlichung

Ich möchte Sie bitten, jeweils eine Ausfertigung dieser Mitteilung den Schulleiterinnen und Schulleitern, der Schwerbehindertenvertretung, dem Personalrat, den Lehrerräten und schwerbehinderten Lehrkräften zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag


Fahlbusch

⁴ Bei der Bewilligung einer Nebentätigkeit ist die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nicht erforderlich, weil dem Antrag entsprochen wird und damit keine Beschwer besteht.

⁵ Richtlinien für die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe Schwerbehinderter in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg (Schwerbehindertenrichtlinie) vom 06.11.1996 (ABl. S. 1058)

